

Wiesbaden, den 11.05.2021

Förderaufruf

**Umsetzung von Projekten von Selbsthilfe-Initiativen im Bereich der psychiatrischen Versorgung**

„Selbsthilfe stärkt die Betroffenen bei der Meinungsbildung und der Selbstvertretung gegenüber den psychiatrischen Fachkräften, sie fördert Selbstbestimmung, Empowerment und die Selbstorganisation. Damit ist Selbsthilfe ein wichtiges Instrument zur individuellen und kollektiven Partizipation Betroffener in der Gestaltung der Gesundheitsversorgung“, so steht es im Bericht der Arbeitsgruppe Psychiatrie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden, der 2017 als ein Schwerpunktthema „Inklusion – Auftrag und Umsetzung, Dialog und Selbsthilfe“ in den Blick genommen hatte.

Das Land Hessen möchte Projekte der psychiatriebezogenen Selbsthilfe und das damit verbundene ehrenamtliche Engagement unterstützen und somit partizipative Strukturen in diesem Bereich weiter voranbringen. Die Einbindung von Expertenwissen aus Erfahrung in das psychiatrische Gesundheitssystem ist hierbei von besonderem Interesse.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes (PsychKHG) im Jahr 2017 wurden insbesondere die Interessen der Personen mit psychischen Störungen und ihrer Angehörigen in den Mittelpunkt der Versorgung gestellt.

**a) Zielsetzung**

Ziel ist die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen unter Berücksichtigung der Ideen und Anregungen von Selbsthilfe-Initiativen aus diesem Bereich. Hierbei soll deren Transfer in anderen Regionen befördert werden.

**b) Zuwendungsweck**

Die Projekte sollen beispielhafte Erprobungen innovativer Konzepte beinhalten und im Idealfall in der Folge zu weiteren Umsetzungen führen. Mit der Förderung sollen vielfältige Strategien, Maßnahmen und Modelle der niedrigschwelligen Versorgung psychisch kranker Menschen erprobt, verbessert und ausgebaut werden.

**c) Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden selbsthilfeorientierte Maßnahmen und Projekte, die der Verbesserung der Situation psychisch erkrankter Menschen oder ihren Angehörigen dienen. Ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und deren Angehörige mit Migrationshintergrund.

Gefördert werden insbesondere die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungen zum Zweck der gesundheitlichen Stabilisierung und der Förderung der seelischen Gesundheit sowie Maßnahmen zur Umsetzung niedrigschwelliger Versorgungsansätze und Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne von Antistigma-Arbeit.

Die bevorzugten Themenschwerpunkte sind dabei innovative Ansätze und Methoden zur Begleitung und Versorgung psychisch erkrankter Menschen wie Open-Dialogue, Recovery, Experienced Involvement (Ex-In), Empowerment, Mental Health First Aid (MHFA) sowie andere dialogisch orientierte Herangehensweisen.

Projektmaßnahmen können sein:

- Modelle niedrighschwelliger Angebote für die ambulante Versorgung von psychisch erkrankten Personen
- Aufbau von Informations- und Beratungsnetzwerken
- Aufbau von Kooperationen
- Übertragung von erprobten Modellen auf andere Regionen
- Umsetzung anerkannter Konzepte und Methoden auf eine definierte Zielgruppe
- Förderung der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen, Psychiatrieerfahrenen sowie Ex-In-Kräften

#### **d) Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Vereine (e.V.) der hessischen Selbsthilfe-Initiativen aus dem Bereich der Psychiatrie. Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige Träger können im Rahmen von Kooperationsprojekten mit vorgenannten Selbsthilfe-Initiativen psychisch erkrankter Menschen oder Angehörigen psychisch erkrankter Menschen ebenfalls einen Antrag auf Förderung stellen.

#### **e) Förderbedingungen**

Das Land Hessen fördert nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der IMFR („Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmeförderungsrichtlinie – IMFR“) vom 02. Mai 2011, zuletzt geändert am 21. März 2016 (Staatsanzeiger 15/2016 S. 405) in Form einer Zuwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden erklärt:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO oder
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

Projektförderung ist nur für noch nicht begonnene Vorhaben möglich.

#### **f) Art und Umfang der Förderung**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziffer 5.3 IMFR).

Besteht ein höherer Zuschussbedarf, kann dieser ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Dies ist vom Antragssteller besonders zu begründen.

Die Projekte können bis zum 30.09.2023 laufen. Eine jährliche Antragstellung ist unter Berücksichtigung abgeschlossener Projektabschnitte erforderlich. Die Förderung erfolgt auf Basis eines mit dem Antrag eingereichten Konzeptes einschließlich Finanzierungsplans in Höhe von jährlich bis zu 20.000 Euro.

#### **g) Antragsverfahren**

Die Anträge können ab sofort grundsätzlich bis zum 31.07.2021 schriftlich eingereicht werden. Ein Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten. Neben den allgemeinen Angaben zum Projekt [Name, Träger (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon] sollen die Ziele, die Zielgruppe, die Methoden, die Struktur, der Ablauf, ggf. die regionale Reichweite, sowie Kooperationen dargestellt sein, und eine rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle enthalten sein. Ein Vordruck des Finanzierungsplans wird zur Verfügung gestellt. Der Antrag soll ein abschließendes Votum ermöglichen.

Mit der Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Hessische Ministerium durch Soziales und Integration schriftlich bestätigt wurde. Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht gestartet sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Die Auswahl erfolgt durch das Hessische Ministerium durch Soziales und Integration. Angesichts der Vielfalt an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Akteurinnen und Akteuren, werden kooperativ angelegte Projekte bevorzugt berücksichtigt.

#### **Förderanträge sind in schriftlicher Form zu senden an**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat V5 Psychiatrische Versorgung und Maßregelvollzug  
Sonnenberger Str. 2/ 2a  
65193 Wiesbaden

und zwecks zügiger Bearbeitung vorab per E-Mail an [psychkhg@hsm.hessen.de](mailto:psychkhg@hsm.hessen.de) zuzuleiten.

**Ansprechpartner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren:**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Referat V5 Psychiatrische Versorgung und Maßregelvollzug

Herr Breiter (Tel.: 0611/ 3219 - 3356)

Frau Wölfinger (Tel.: 0611/ 3219 - 3318)